

Laibacher Zeitung.



Dienstag den 29. Herbstmonat.

Inländische Nachrichten.

Laibach, den 23. Herbstm. Den 20. und 22. sind hier in allen Pfarrkirchen in, und vor der Stadt unter Aussetzung des Hochwürdigsten auf Befehl Sr. Maj. die öffentlichen Gebethe gehalten worden um unsern Waffen den Segen des Himmels von oben herab zu ersehen, und unsere Unternehmung gegen Belgrad, nachdem des Krieges Glück auch bey allen nur möglichen Vorkehrungen der Menschen doch immer noch zweifelhaft und wankend ist, auch von daher zu unterstützen.

Wien, den 23. Herbstm. Die Gesundheitsumstände unsers Monarchen haben seit einigen Tagen dergestalt zugenommen, daß Se. Majestät nicht nur zur Erholung von Geschäften Spaziergänge in den Gärten von Hezendorf und Schönbrunn vornehmen konnten, sondern auch den Befehl erteilten, alles erforderliche zu einer Reise nach Ofen, und velleicht gar nach Semlin bereit zu halten. Sr. Maj. sind am

20. und 22. Vormit. um 10. Uhr von Hezendorf hereingekommen, und haben in der Metropolitankirche dem öffentlichen Kriegsgebete beigewohnt.

Am 30. v. M. verstarb zu Mayland der K. K. General der Artillerie und Kommandant der dortigen Festung, Graf Don Pedro Ponte de Leon, im 84. Jahre seines Alters; und am 5. d. verschied zu Florenz am Schlagflusse, Graf Karl v. Nishecourt und May, Sr. K. K. Maj. wirklicher Kämmerer, Generalleutenant und Eigenthümer eines K. K. Regiments leichter Reiteren. — Indessen aber hat der Monarch die Obersten Dieskau von Hohenlohe, Rottigni von G. H. Toskana Dragoner, Einsiedel von Schakmin, Draskocz von Nadasdy, Steinbacher Kommandanten zu Brood, Jeney Kommandanten zu Gradiska, Neu vom Generalquartiermeisterstab, Pretsch vom zweyten Artillerieregimente, Van der Stappen vom dritten Ar-

tilliereregimente, Czernel vom Peterwardeiner, und Peharnick vom Oguliner Regimente, zu General Feldwachmeister als lehrgnädigst zu befördern geruhet.

Die durch Absterben des Grafen v. Zankovits erledigte Würde eines Obergespanns der Sornier Gespanschaft haben Sr. Maj. dem Gouverneur vom Finne Grafen v. Szapary, zu verleihen geruhet.

Sr. Maj. haben alle Ihre Aerzte, welche bey der Krankheit die Bedienung gehabt, aufs gnädigste nun entlassen, und Sie aufs großmüthigste beschenkt. Unter andern haben eigenhändig von Sr. Maj. erhalten: der Leibmedikus Baron v. Stöckl 12000. fl. und einen Brillantenen Ring von hohem Werthe; der Hofmedikus Doktor Kollmann 6000. fl.; der Protokirurgus Hr. von Brambilla 12000 fl.; Hr. von Brambilla der jüngere 6000. fl., und einen Ring von 2000. fl.; dann der Hr. Doktor von Quarin eine prächtige goldene mit Brillanten besetzte Dose. Anbey hat auch der Hr. Hofapotheker 500. Dukaten, und dessen erstes Subjekt Hr. Lang 200. Dukaten, jeder der kais. Kammerdiener, so den Monarchen in der Krankheit bedienten, 1000. fl.; und jeder kais. Laquet 300. fl. zum Geschenk erhalten.

Agram, den 18. Serbstm. Ein k. k. Offizier des 3ten Bataillons vom Schröderischen Regiment meldet folgende lesenswürdige Anekdote: Als der Hr. Oberste dieses Regiments Johann Graf v. Auersberg in der Aktion bei Foksan gleich anfänglich am Kopf eine Schußwunde erhielt, indem er die Freywilligen anführte, hörte man denselben seinen Leuten zurufen: Es macht nichts, Kinder, die Wunden für das Vaterland schmerzen nicht, nur mir nach! Bey diesen letzten Worten streckten ihn 5 Kugeln todt zur Erde. — Edle Patrioten, setzt dieser Offizier hinzu, in de-

ren Augen vor Bewunderung unsers jugen Helden Baron Riemayer eine dankbare Thräne glänzet, schenket dem eben so unerschrockenen, aber minder glücklichen Helden eine mitleidungsvolle Thräne, verehret seine Tapferkeit auch noch jenseits des Grabes, und streuet Lorbern auf seine Ruhestätte.

Lika, den 13. Serbstm. Endlich ist die Auswechslung einiger Gefangenen vor sich gegangen. Für den Hrn. Hauptmann von Siegenfeld gaben wir den Kapitän von Novi Namens Cerych, für den Oberlieutenant Phillipovich den Sohn dieses Kapitäns, für den Oberlieutenant Einthammer den Aga Budimlich, und für einen Chyrurgus den kürzlich vom tapfern Hrn. Generalmajor Zellachich gefangenen Barjaktar Dellilagich zurück.

Schabaz, den 9. Serbstm. Die 3. Schifbrücken, welche hier in Bereitschaft standen, sind gestern mit 345. Mann vom Populationsstand des peterwardeiner Regimentskantonis nach Polievze abgeführt worden, wo solche morgen gewiß zur Uebersezung der Truppen in fertigem Stand hergestellt seyn müssen. Es unterliegt daher gar keinem Zweifel mehr, daß nicht schon den 12. d. mit Verschanzungen vor Belgrad der Anfang wird gemacht werden. Nur allein vom Provinzialstand sind 10000. Arbeiter nach Semlin, und Beshania abgegangen, welche um die dienende Mannschaft, soviel möglich, mit andern Arbeitern zu schonen, theils diesseits zu Herstellung des Damms, theils jenseits zu Eröffnung der Linien, und Aufwerfung der Schanzen werden verwendet werden.

Lemberg, den 8. Serbstm. Man will hier wissen, daß die Türkische Garnison von Bender, nachdem sie zu 4000. Mann einen verzweifleten Ausfall gewagt, von den Belagern mit einem beträchtli-

den Verluste in die Fesslung zurückgeschla- gen worden sey. — Es dürften sehr wich- tige Ausstritte in der Wallachei nahe seyn, und es gar bald zu einer zweyten Schlacht noch in diesem Monate kommen. Die Tür- ken ziehen eine beträchtliche Armee daselbst zusammen; und der Prinz von Koburg, so wie die Russen, dürften den günstigen Augenblick absehen, die Türken von zwo Seiten zugleich anzugreifen, und sich sol- chergestalt den Weg nach Bukarest zu bah- nen.

Semlin, den 13. Serbsim. Unsere Armee sieht heute noch auf dem Berge De- dina, und man kann fast jedes Quarre von unserer Seite sehen. Auch ist der größte Theil der Kavallerie auf den Wrat- schberg vorgerückt. Die Belgrader feu- ern ziemlich stark auf unsere Truppen, rich- tern aber wenig aus. In der Raizenstadt sieht man starkes Feuer, vermuthlich ha- ben die Türken selbst die Häuser angezündet. Dem Hrn. F. M. Freyh. v. Lou- don war eben die sichere Nachricht gebracht, daß Abdy Bascha der Seraskier von Ser- vien, welcher seit einiger Zeit bey Nissa stand, mit 30000. Mann aufgebrochen sey, und mit starken Märschen anrücke: „Desto besser für uns, — sagte er mit gewöhnlicher Gelassenheit —, wenn er selbst kömmt, so erspart er uns die Mühe ihm aufzusuchen.“

Ausländische Nachrichten.

Frankreich.

Paris, den 16. Aug. (Fortsetzung des neulich abgebrochenen Kapitels.) 11.) Die Einkerkelungen, Landesverweisungen, Entführungen, gewaltthätige Handlungen kraft der Lettres de Cachet oder willkühr- lichen Befehle sollen auf ewig verboten seyn, und diejenigen, welche dazu gera- then, darum angestanden, oder dergleichen

Befehle vollzogen haben, als Strafbare verfolgt, und durch eine Einhaftung, wel- che dreymal so lang dauern wird, als jene, die sie verursacht haben, gestrafet werden, und dabey in Schaden und Unkosten ver- fallen seyn. 12.) Doch kann der König, nach Gutbefinden, Befehle zur Einhaftung ertheilen, die Gefangenen muß er aber in die gewöhnlichen Gefängnisse bringen, und vor Verlauff von 24 Stunden den eigent- lichen Richtern übergeben lassen, mit dem Vorbehalte, daß der Eingehaftete, falls er unschuldig gefunden wird, die Mini- ster oder andere Agenten, welche die Ein- haftung angerathen, oder irgend dazu bey- getragen haben, gerichtlich belangen kann. 13.) Um die Beybehaltung und Unabhän- gigkeit der ausübenden Macht in den Hän- den des Königs zu versichern, muß er ver- schiedene Vorrechte genießen, welche hie- runten aus einander gesetzt werden sollen. 14.) Der König ist das Haupt der Nati- on; Er ist das Haupttheil des gesetzgeben- den Standes; Er hat die ausübende Ober- gewalt; Er muß die äußere und innere Sicherheit des Königreiches aufrecht erhal- ten; auf seinen Schutz wachen; in dessen Namen bey den Gerichtsstellen Gerechtig- keit ertheilen; das Laster strafen; denjeni- gen, welche darum anrufen, die Hülfe der Gesetze zukommen lassen; Er muß die Rech- te eines jeden Bürgers, und die Vorrechte der Krone nach den Gesetzen, und der gegen- wärtigen Constitution vertheidigen. 15.) Die Person des Königs ist heilig, unver- leglich. Sie kann vor keinen Richterstuhl unmittelbar belanget werden. 16.) Die Beleidigungen wider den König, wider die Königin, wider den muthmaßlichen Thron- erben müssen weit strenger bestraft werden, als jene wider ihre Unterthanen. 17.) Die öffentliche Macht ist in die Hände des Kö- nigs niedergelegt. Er ist das Oberhaupt

der sämmtlichen Land- und Seemacht; Er hat das ausschließliche Recht Truppen zu heben; ihren Marsch und ihre Zucht zu ordnen; die nöthigen Befestigungen zur Sicherheit der Gränzen zu veranstalten; Zeughäuser, Häfen etc. bauen zu lassen: Gesandte zu senden und anzunehmen; Bündnisse zu schließen; Krieg und Frieden zu machen. 18.) Der König kann zum Vortheile seiner Unterthanen Handlungsverträge eingehen; allein, so oft als daraus neue Rechte, neue Einrichtungen, neue Verbindlichkeiten für den Unterthanen entstehen, müssen sie durch den gesetzgebenden Stand ratifizirt werden. 19.) Der König hat das ausschließliche Recht, Münze zu schlagen; Er kann aber ohne die Einwilligung des gesetzgebenden Standes keine Aenderung in ihrem Werthe machen. 20.) Ihm allein steht es zu, da, wo es die Geseze erlauben, Gnade zu ertheilen. 21.) Er hat die Verwaltung aller Kron Güter; kann aber ohne Einwilligung des gesetzgebenden Standes nicht das mindeste von seinen Gütern veräußern, noch einer fremden Macht irgend einen Theil des Ihm unterwürfigen Gebietes abtreten, oder eine neue Herrschaft an sich bringen. 22.) Der König kann, wenn Er es nöthig findet, die Ausführung der Waffen und Kriegsbedürfnisse hemmen. 23.) Auch Abkündigungen verordnen, in so ferne sie den Gesezen gemäß sind, und keine Neuerungen enthalten; Er kann aber ohne Einwilligung des gesetzgebenden Standes in keiner Anordnung der Geseze den mindesten Aufschub machen. 24.) Der König ist in der Wahl seiner Minister und der Glieder seines Rathes unumschränkter Herr. 25.) In des Königs Händen liegt der öffentliche Schatz;

Er verordnet und regulirt die Ausgaben gemäß den durch die Geseze, welche die Subsidien bestimmen, vorgeschriebenen Bedingungen. 26.) Der König ist berechtigt, den gesetzgebenden Stand zusammen zu berufen, wenn dessen Sitzungen auch wirklich verlegt sind. 27.) Er hat das Recht, mit Zuziehung der Provinzial-Versammlungen alles, was die Verwaltung des Königreichs betrifft, anzunordnen; jedoch hat Er sich nach den über diesen Punkt zu ertheilenden Gesezen zu richten. 28.) Der König ist die Quelle aller Ehren; bei ihm steht die Austheilung der Gnaden, der Belohnungen, der Ernennungen zu den geistlichen, bürgerlichen und militärischen Würden und Aemtern. 29.) Die Unzertrennlichkeit und das Erbrecht des Thrones sind die sichersten Stützen des Friedens und der allgemeinen Glückseligkeit, und kleben der wahren Monarchie an. Die Krone ist von Zweige zu Zweige nach der Ordnung und Erstgeburt, und bloß in der männlichen Reihe erblich; die weibliche Reihe ist davon ausgeschlossen. 30.) Nach dem Geseze stirbt der König nie, d. i. daß unmittelbar nach dem Tode des Monarchen die ganze königl. Macht durch die einzige Kraft des Gesezes demjenigen übertragen wird, welcher das Recht hat, ihm zu folgen. 31.) In Zukunft können die Könige von Frankreich erst nach dem 21. Jahre ihres Alters für großjährig angesehen werden. 32.) Während der Minderjährigkeit der Könige oder im Falle einer erwiesenen Verstandsschwäche soll die königl. Gewalt durch einen Regenten ausgeübt werden.

(Der Beschluß folgt.)

Connotati personalium.

Di Giovanni Volline Sornomatto Marchirat condannato della giudicatura di primiera a dura prigione per otto anni, che nella notte dei 18 Luglio 1789 rotti i ferri, e traforato il muro dell carcere sene fuggi.

Giovanne di circa 24 anni, di ordinaria statura, di corporatura piu tosto scarna tarpato dal vajuolo di occhio biggio, vivo, e profondo aslai, con capelli castani tagliato molto bassi, barba e sopra ciglio di color simile, aveva soltanto indosso la camicia, corpetto senza maniche, e calzoni di droghetto enerino.

Nachricht.

Von dem krainerisch ständischen Ausschusse wird hiemit bekannt gemacht, daß den 28. kommenden Monats Sept. um 9 Uhr Vormittags die ständischen Brucken Manthgefälle zu Zeistritz bei Podpertsch in dem ständischen Archiv nach dem festgesetzten pretio Fisci von jährlichen 530 fl. auf 3 Jahre lang als nemlichen von 1ten Nov. l. J. bis Ende October 1792 nach der dormalen bestehenden Tarif von 16. Sept. 1724 dem Meistbietenden in die Pachtung überlassen werden. Die Pachtlustigen haben sich daher an dem bestimmten Tage, Ort, und Stunde einzufinden. Laibach den 21. Aug. 1789.

Edikt.

Von dem k. k. vereinigten Kärnten und Krainerischen Landrechte, wird auf Ersuchen des J. De. Guberniums über Anlangen des diesortigen k. k. Fiskalamts zur Versteigerung des Herrn Karl Grafen v. Paradeiserischen Herrschaft Hopfenbach die Tagsetzung erstens auf den 2. des Monats July, zweitens auf den 6. des Monats August, dann endlich drittens auf den 10. des Monats Sept. d. J. jedesmal Vormittags um 11. Uhr am hiesigen Landhause hiemit dergestalt anberaumet, daß, wenn diese Herrschaft bei der 1. oder 2. Tagsetzung wenigst um den Schätzungswert nicht verkauft werden könnte, selbe sodann bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde.

Es werden nun hiezu nicht nur die Kauflustige, sondern auch besonders die auf sothane Herrschaft intabulirte Gläubiger mit dem Meistbiete vorgeladen, daß sothane Herrschaft auf 27065 fl. 43 $\frac{3}{4}$ kr. geschätzt seye, und der Kauffchilling in der Kanzley eingelehen werden könne, dann der Kauffchilling entweder in baaren oder in Landschaftlichen Schuldbriefen mit den 4 proc. Interessen angenommen werden würde.

Laibach den 21ten April 1789.

Nachricht.

Unterzeichneter machet jedermann bekannt, daß bey ihm in Commission zu bekommen seye, seiner und grober Tomback, von Guß ausgeschlagen, wie auch derley Messing, und auch bereits derley gefertigte Waaren, als Messerbestöß, Vöfl, Sporn, Schnallen, Stockknöpfe, Leichter, und Tabakpfeifen, dann eiserne mit Silber polierte Pendar, und Pirutschstangen. Wenn jemand Lust hat, die Muster hievon einzusehen, der beliebe sich in dem Gewölb No. 107. in dem gewestten Piringerischen Haus, bey dem burgl. Schwertfeger anzumelden.

Johann Kirchner
burgl. Schwertfeger.

Lizitation . Weinzehende.

In der Religionsfondsherrschaft Klingensfels werden den 24. dieses die Herrschaft Neutenburgischen Weinzehende, und Bergrechte in 5 jährigen Pacht an die Meistbiethende überlassen, wozu die Herren Liebhaber in dasiger Amtskanzley zu erscheinen höflichst vorgeladen sind.

Herrschaft Klingensfels den 1. Sept. 1789.